



---

## **Richtplan Kanton Graubünden, Anpassung der Kapitel 3.8 «Wildtierlebensräume und Jagd» und 3.9 «Oberflächengewässer und Fischerei» – Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

---

Referenz/Aktenzeichen: N323-0125

#### **1 Gegenstand der Genehmigung**

##### **1.1 Antrag des Kantons**

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden (DVS) das UVEK ersucht, die Richtplananpassung der Kapitel 3.8 und 3.9 zu genehmigen. Die Regierung des Kantons Graubünden hat die Anpassung des Kapitel 3.9 «Oberflächengewässer und Fischerei» am 27. August 2019, und die Anpassung des Kapitels 3.8 «Wildtierlebensräume und Jagd» am 3. September 2019 beschlossen.

##### **1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Mit E-Mail vom 28. Oktober 2019 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den folgenden Mitgliedern der Raumordnungskonferenz (ROK) die vom Kanton Graubünden eingereichten Richtplandokumente zur Stellungnahme unterbreitet: Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Landwirtschaft BLW und Schweizerische Bundesbahnen SBB. Soweit materielle Anliegen vorgebracht wurden, sind sie in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 wurde dem Kanton Graubünden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. In der Stellungnahme vom 24. Juni 2020 hat sich das DVS mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden erklärt.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

### 2.1 Richtplankapitel 3.8 «Wildtierlebensräume und Jagd»

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung, 3.8 «Wildtierlebensräume und Jagd», bezieht sich auf folgende Unterlagen:

- Richtplananpassung Kapitel 3.8, Beschlussversion vom 18. Juli 2019
- Erläuternder Bericht, Amt für Raumentwicklung Graubünden, Beschlussversion vom 18. Juli 2019
- Mitwirkungsbericht, Stand 18. Juli 2019
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 3. September 2019

Die öffentliche Mitwirkung zur vorliegenden Richtplananpassung erfolgte vom 22. August bis 21. September 2018 (Mitwirkungsbericht vom 18. Juli 2019). Eine Vorprüfung durch den Bund hat nicht stattgefunden.

#### 3.8.1 Wild, Grossraubtiere und Jagd

Im neuen Unterkapitel *Wild, Grossraubtiere und Jagd* sind Ziele und Leitsätze zur räumlichen Verteilung und zum Umgang mit Wildtieren im Kanton Graubünden festgelegt. Die Handlungsanweisungen an den Kanton und die Gemeinden betreffen die Pflege und den Erhalt der Wildtierlebensräume, den Schutz der bedrohten Tierarten sowie die Begrenzung der Wildschäden an Wald und Landwirtschaft.

Aus Sicht des Bundes ergeben sich dazu keine weiteren Bemerkungen.

#### 3.8.2 Wildruhezonen

Im neuen Unterkapitel *Wildruhezonen* legt der Kanton Ziele, Leitsätze und Handlungsanweisungen zu Wildruhezonen fest. Die Gemeinden werden angewiesen, Wildruhezonen gestützt auf das kantonale Jagdgesetz oder in ihrer Nutzungsplanung festzulegen. Dies entspricht der bisherigen Praxis im Kanton bezüglich des Ausscheidens von Wildruhezonen. Der Kanton verzichtet auf eine behördenverbindliche räumliche Festlegung von Wildruhezonen im Richtplan.

Das BAFU weist darauf hin, dass ein Teil der Wildruhezonen als Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) für neue Intensiverholungsgebiete ausgeschieden wurden. Im Sinne des Verursacherprinzips nach Artikel 74 Absatz 2 BV und Artikel 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sowie der langfristigen Sicherung von Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> NHG und deren Wirkungen sollten solche Wildruhezonen ebenso wie die Intensiverholungsgebiete durch einen kantonalen Richtplaneintrag behördenverbindlich räumlich festgelegt werden. Gemäss Praxis des Kantons werden solche Wildruhegebiete/-zonen in den regionalen Richtplänen räumlich gesichert und sie sind in der informativen Übersichtskarte am Schluss des Kapitels 3.8 enthalten.

**Auftrag für die Weiterentwicklung:** Der Kanton prüft die Aufnahme der Wildruhezonen in den Richtplan, insbesondere von Wildruhezonen, welche als Ersatzmassnahme im Sinn von Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> NHG bei Intensiverholungsgebieten ausgeschieden werden.

#### 3.8.3 Wildtierkorridore

Im neuen Unterkapitel 3.8.3 werden die Wildtierkorridore von regionaler und überregionaler Bedeutung im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt und behördenverbindlich gesichert. Damit erfüllt der Kanton Graubünden eine Vorgabe, die gemäss Artikel 11a der Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes, zu der noch eine Referendumsabstimmung stattfinden wird, in den nächsten Jahren umzusetzen ist.

Mit dem Unterkapitel setzt sich der Kanton Graubünden zum Ziel, die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore von regionaler und überregionaler Bedeutung zu erhalten, zu verbessern und bei unterbrochenen Korridoren soweit möglich wiederherzustellen. Im Rahmen der Planung, Erneuerung und Sanierung

von Verkehrsanlagen werden die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Bewegungsachsen der Wildtiere sowie die Mobilitätsbedürfnisse der Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien berücksichtigt. Damit soll die Zahl der Wildunfälle wirksam reduziert werden. Das neue Unterkapitel 3.8.3 ist umfassend und erfüllt die Erwartungen des BAFU in diesem Bereich.

#### *Wildtierkorridor GR 35 Fideris/Luzein*

Das BAV weist darauf hin, dass dieser Wildtierkorridor das im Sachplan Verkehr, Teil Schiene, enthaltene Vorhaben der Rhätischen Bahn (RhB, Doppelspurausbau, Ausbauschritt 2035) tangiert. Der Kanton wird aufgefordert, die notwendige Abstimmung mit dem Schienenvorhaben der RhB beim Wildtierkorridor-Objekt GR35 Fideris/Luzein im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung aufzunehmen (unter behördenverbindliche Festlegungen).

**Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:** Der Kanton wird aufgefordert, im kantonalen Richtplan, Wildtierkorridor-Objekt GR35 Fideris/Luzein, die notwendige Abstimmung mit dem Ausbauvorhaben der Rhätischen Bahn (Doppelspurausbau, Sachplan Verkehr, Teil Schiene bzw. Ausbauschritt 2035) vorzunehmen.

## **2.2 Richtplankapitel 3.9 «Oberflächengewässer und Fischerei»**

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung, 3.9 «Oberflächengewässer und Fischerei», bezieht sich auf folgende Unterlagen:

- Richtplananpassung Kapitel 3.9, Beschlussversion vom 29. Juli 2019
- Mitwirkungsbericht, Stand 29. Juli 2019
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 27. August 2019

Die öffentliche Mitwirkung zur vorliegenden Richtplananpassung erfolgte vom 22. August bis 21. September 2018 (Mitwirkungsbericht vom 29. Juli 2019). Eine Vorprüfung durch den Bund hat nicht stattgefunden.

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) sowie die damit verbundene Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201) bestimmen, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum) mit richt- und nutzungsplanerischen Instrumenten festzulegen ist.

Der Kanton Graubünden kommt dieser gesetzlichen Vorgabe nach, indem die Grundsätze zur Festlegung der Gewässerräume sowie zur Planung und Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen in den Zielen und Leitsätzen des Richtplans festgelegt werden. Darüber hinaus werden Grundsätze betreffend Gewährleistung von Fischgängigkeit, Geschiebehalt sowie Schwall und Sunk formuliert. In den Handlungsanweisungen werden die konkreten Aufgaben, welche sich daraus für Gemeinden und Kanton ergeben, klar geregelt.

Aus Sicht des Bundes ergeben sich zu den Zielen und Leitsätzen (B) und Handlungsanweisungen (C) keine Bemerkungen. Zu den Erläuterungen und Informationen (D), die, da nicht verbindlich, nicht Gegenstand der Genehmigung sind, hat das BAFU folgende Anmerkungen:

#### *Zum Punkt Oberflächengewässer*

Zu den Oberflächengewässern zählen auch eingedolte Gewässer. Dies sollte unter *Oberflächengewässer* ergänzt werden. Zudem sollte der Kanton angeben, wie mit eingedolten Gewässern verfahren werden soll. Die Kantone können auf die Festlegung des Gewässerraums bei Eindolungen verzichten, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums muss immer im Einzelfall erfolgen und verlangt eine umfassende Interessenabwägung. Dies ist im Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden», auf welchen verwiesen wird, so beschrieben. Ein Hinweis

darauf wäre im Richtplantext dennoch hilfreich. Dies könnte beispielsweise als Ergänzung zum Punkt *Verzicht auf Gewässerraumausscheidung bei künstlich angelegten Gewässern* erfolgen.

#### *Zum Punkt Gewässerraum*

Der Gewässerraum eines stehenden Gewässers entspricht dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers, gemessen ab der Uferlinie. Die Seefläche ist nicht Teil des Gewässerraums. Im Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» ist der Sachverhalt korrekt dargestellt, im Richtplantext hingegen ist die Beschreibung nicht korrekt («Für stehende Gewässer umfasst der Gewässerraum das Gewässer selbst und ...»).

**Hinweis:** Im Abschnitt D sollten:

- der Punkt Oberflächengewässer bezüglich eingedolte Gewässer ergänzt; und
- im Punkt Gewässerraum die Definition des Gewässerraums für stehende Gewässer so geändert werden, dass das Gewässer selbst nicht zum Gewässerraum zählt.

### **3 Folgerung und Antrag**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 1. Juli 2020 werden die Anpassungen des Richtplans des Kantons Graubünden betreffend die Kapitel 3.8 «Wildtierlebensräume und Jagd» sowie 3.9 «Oberflächengewässer und Fischerei» genehmigt.
2. Der Kanton wird aufgefordert, im kantonalen Richtplan, Wildtierkorridor-Objekt GR35 Fideris/Luzein, im Rahmen einer nächsten Anpassung die notwendige Abstimmung mit dem Ausbauprojekt der Rhätischen Bahn (Doppelspurausbau, Sachplan Verkehr, Teil Schiene bzw. Ausbauschnitt 2035) vorzunehmen.
3. Er wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans die Aufnahme der Wildruhezonen zu prüfen, insbesondere von Wildruhezonen, welche als Ersatzmassnahme im Sinn von Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bei Intensiverholungsgebieten ausgeschieden werden.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 1. Juli 2020